

*Beschluß*

BVerfG, Art. 12 Abs. 1 GG

**Berufsfreiheit für Rechtsanwältinnen**

*Eine Rechtsanwältin, die von der Mandantin erhaltene Informationen vorträgt oder auf Urkunden Bezug nimmt, macht diese Äußerung nicht als Privatperson, sondern in ihrer Funktion als Rechtsanwältin und Vertreterin der Mandantin. Macht ein Gericht sie hierfür persönlich verantwortlich, liegt hierin ein Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Freiheit der Berufsausübung.*

BVerfG, Beschluß vom 27.6.1996 – 1 BvR 1398/94 –

Aus den Gründen:

## I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob ein Rechtsanwalt, der in Ausübung eines Mandats zum Beweis auf eine Urkunde Bezug nimmt, persönlich auf Unterlassung der – in der Urkunde enthaltenen – Behauptungen verurteilt werden kann.

1. Die Beschwerdeführerin, die von Beruf Rechtsanwältin ist, ist durch das angegriffene Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Hamm verurteilt worden, die Behauptung zu unterlassen, der Kläger des Ausgangsverfahrens, nunmehr Vorsitzender des Betriebsrats eines Städtischen Verkehrsbetriebs, habe eine Mitarbeiterin dieses Verkehrsbetriebs sexuell belästigt. Anlaß für die in erster Instanz erfolglose Klage waren anwaltliche Schreiben der Beschwerdeführerin an die Bevollmächtigten des Vorstands und an den Betriebsrat des Verkehrsbetriebs, in denen sie unter Bezugnahme auf ein dort vorliegendes Gedächtnisprotokoll darauf hinwies, Mitarbeiterinnen, die von ihr vertreten würden, beschuldigten drei – namentlich benannte – Mitglieder des Betriebsrats, sie sexuell belästigt zu haben; gegen diese drei Mitarbeiter sollten arbeitsgerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Die Beschwerdeführerin habe sich in Gesprächen mit den Mandantinnen davon überzeugt, daß die Angaben wahrheitsgemäß seien und daß keinerlei Veranlassung bestehe, an der Richtigkeit der im Gedächtnisprotokoll gemachten Aussagen und an der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen zu zweifeln. Wegen der möglichen Nachteile wollten die Mandantinnen ihre Namen zunächst nicht preisgeben; sie seien hierzu aber bei gerichtlichen Auseinandersetzungen bereit. Der Kläger des Ausgangsverfahrens wurde in diesen Schreiben nicht erwähnt.

In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils heißt es, die Beschwerdeführerin habe eine ehrenrührige Tatsache behauptet und verbreitet. Der Inhalt ihres Anwaltsschreibens hätte so aufgefaßt werden können und müssen, daß der dem Kläger des Ausgangsverfahrens gemachte Vorwurf wiederholt und bekräftigt werde. Dies ergebe sich insbesondere daraus, daß die Beschwerdeführerin betont habe, die Sache überprüft und die Angaben ihrer Mandantinnen für glaubhaft befunden zu haben. Eine Einschränkung auf die Vorwürfe gegen die namentlich genannten Betriebsangehörigen ergebe sich nicht. Daß die Beschwerdeführerin Behauptungen Dritter wiederholt habe, sei ohne Bedeutung. Sie habe sich diese Behauptungen zu eigen gemacht. Sie halte sie ausdrücklich aus eigener Überzeugung für wahr. Ihre Äußerungen seien auch nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 des Strafgesetzbuchs – StGB – gerechtfertigt, weil sie von der Mitarbeiterin, die der Kläger des Ausgangsverfahrens belästigt haben sollte, keinen anwaltlichen Auftrag erhalten habe.

2. Mit ihrer gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts gerichteten Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin

die Verletzung von Art. 12 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, Art. 28 und Art. 103 Abs. 1 GG.

3. Die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltsverein e.V. und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm halten die Verfassungsbeschwerde für zulässig und begründet.

## II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Einzelnen (BVerfGE 50, 16 (29); 63, 266 (284); 76, 171 (188)). Der Rechtsanwalt hat als Organ der Rechtspflege und als berufener Berater und Vertreter der Rechtsuchenden die Aufgabe, zum Finden einer sachgerechten Entscheidung beizutragen, das Gericht – und ebenso Staatsanwaltschaft oder Behörden – vor Fehlentscheidungen zu Lasten seines Mandanten zu bewahren; insbesondere soll er die rechtsunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlustes schützen (BVerfGE 76, 171 (192)).

Nach den Grundsätzen der verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 (92 f.); 85, 248 (257 f.)) sind die Auslegung und Anwendung des einfachen

Rechts der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht weitgehend entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen. Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (BVerfGE 85, 248 (257 f.)).

Die Auslegung des Oberlandesgerichts, die Beschwerdeführerin habe sich in Ausübung des Mandats die in dem Gedächtnisprotokoll aufgestellten Behauptungen persönlich dadurch zu eigen gemacht, daß sie in ihren Schreiben auf die Urkunde Bezug nahm, beruht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Berufsfreiheit. Das Urteil beschränkt die Beschwerdeführerin unverhältnismäßig in der Berufsausübung.

Nach der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts muß ein Rechtsanwalt befürchten, selbst verklagt zu werden, wenn er in Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten die von diesem erhaltenen Informationen vorträgt und sich zum Beweis hierfür auf Urkunden beruft, die die Gegenseite in Händen hält. Eine solche Sicht widerspricht der Aufgabe des Rechtsanwalts, die Interessen seines Mandanten unabhängig zu vertreten und wahrzunehmen. Ein Rechtsanwalt, der sich im Auftrag seines Mandanten äußert, wird nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Vertreter seines Mandanten tätig. Er macht sich nicht den Sachverhalt, den ihm sein Mandant schildert, als persönliche Behauptung zu eigen. Er stellt auch keine eigene per-

sönliche Behauptung auf, wenn er sich zum Beweis auf Urkunden beruft. Zieht ein Gericht den Rechtsanwalt privat für Äußerungen zur Verantwortung, die er in gehöriger Form im Namen eines Mandanten abgibt, unterbindet es die ordnungsgemäße Interessenvertretung und damit einen wesentlichen Teil anwaltlicher Berufsausübung.

Auch soweit die Beschwerdeführerin in ihren Schreiben erklärte, sie halte die im Gedächtnisprotokoll gemachten Aussagen für wahrheitsgemäß und zweifle nicht an der Glaubwürdigkeit ihrer Mandantinnen, hat sie sich die Behauptungen nicht persönlich zu eigen gemacht. Denn aus den Schreiben ist klar erkennbar, daß sie sich in erster Linie zur Glaubwürdigkeit äußerte und zugleich deutlich machen wollte, daß sie das Mandat in einer so heiklen Angelegenheit nicht leichtfertig übernommen habe. Gerade hierzu war die Bezugnahme auf Ermittlungen, die der Betrieb bereits selbst durchgeführt hatte, zweckdienlich. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin weder den Namen des Klägers des Ausgangsverfahrens noch den diesen im Gedächtnisprotokoll betreffenden Vorfall in ihren anwaltlichen Schreiben erwähnt. Sie bezieht sich vielmehr auf einen anderen Mitarbeiter, der in dem Gedächtnisprotokoll erwähnt wird. Gegen diesen richtete sich ihr Mandat; gegenüber diesem verlangte sie im Namen ihrer Mandantinnen eine arbeitsrechtliche Abmahnung. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts war die Beschwerdeführerin nicht verpflichtet, in ihren Schreiben klarzustellen, daß sie sich nicht auf den anderen Vorfall beziehe, der den Kläger des Ausgangsverfahrens betrifft. Das war offensichtlich. Es ist auch nicht entscheidend, daß die Beschwerdeführerin von der Zeugin, die den Kläger in dem Gedächtnisprotokoll belastete, kein Mandat erhalten hat. Denn sie war berechtigt, im Rahmen des erteilten Mandats für bestimmte Mandanten Äußerungen Dritter wiederzugeben, die in sachlichem Zusammenhang mit dem anwaltlichen Mandat stehen. Ein solcher sachlicher Zusammenhang lag hier vor. Überdies war den Adressaten der Schreiben der Inhalt der Urkunde ohnehin bekannt.

Dadurch, daß das Oberlandesgericht davon ausging, daß sich die Beschwerdeführerin die in dem Gedächtnisprotokoll aufgestellten Behauptungen persönlich zu eigen machte, hat es die Bedeutung und Tragweite der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verkannt. Der Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG führt zur Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts. Hiernach bedarf es keiner Entscheidung, ob auch die Rügen der Verletzung von Art. 103 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG begründet sein könnten.

Mitgeteilt von Barbara Degen, Bonn